

8455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4155/W

1993 -01- 21

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Ungereimtheiten im Beamtendienstrechtsgesetz

Voraussetzung für die Anstellung in der Verwendungsgruppe b der öffentlichen Verwaltung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, wobei auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit als Reifeprüfung gilt. Das Erfordernis der Reifeprüfung wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt.

Hat ein Stellenwerber aber die Studienberechtigungsprüfung (Berufsreifeprüfung) absolviert und in der Folge sogar ein Universitätsstudium erfolgreich abgeschlossen, liegen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in der Verwendungsgruppe b nicht vor. Eine Studienberechtigungsprüfung (Berufsreifeprüfung) wird also weder der Reifeprüfung, noch dem Diplom einer Akademie für Sozialarbeit und der Beamten-Aufstiegsprüfung gleichgestellt.

Dies führt zur grotesken Situation, daß ein(e) akademisch ausgebildete(r) StellenwerberIn sich zwar um eine Anstellung in der höheren Verwendungsgruppe a bewerben kann, nicht aber um eine Anstellung in der niedrigeren Verwendungsgruppe b.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Teilen Sie unsere Auffassung, wonach die gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen novellierungsbedürftig sind?
2. Werden Sie dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuleiten, mit der das in der Präambel geschilderte Unrecht beseitigt wird?